

Antrag

**der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke und
Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP**

und

Stellungnahme **des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

Bedenken an der Rechtmäßigkeit des Potenzialtests

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die Rechtmäßigkeit des Potenzialtests im Zuge der Planung der Gesetzesänderung zur Bildungsreform geprüft hat (bitte angeben, welcher Personenkreis hierin involviert war);
2. inwieweit zum Zeitpunkt der Planung gemäß Ziffer 1 bereits Bedenken an einer evtl. mangelnden Rechtsgrundlage des Potenzialtests und damit dessen Rechtmäßigkeit bestanden;
3. welche Konsequenzen sie aus dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 3. April 2025 (3 K 1604/25) – insbesondere hinsichtlich der „nicht unerheblichen Bedenken“ seitens des Verwaltungsgerichts Karlsruhe bzgl. der „Rechtsgrundlage des Potenzialtests und damit dessen Rechtmäßigkeit, die sich auf die Aufnahmeanscheidung auswirkt“ – zieht;
4. wann mit Konsequenzen gemäß Ziffer 3 zu rechnen ist;
5. welche Schwierigkeiten besonders für Viertklässlerinnen und Viertklässler an staatlich genehmigten Grundschulen bestehen, die nur über ein positives Ergebnis aus einem Potenzialtest den Zugang zu einem allgemein bildenden Gymnasium erhalten können;
6. wie sie diesen Schwierigkeiten gemäß Ziffer 6 zu begegnen gedenkt;
7. welche Konsequenzen sie wann zu ziehen gedenkt, sodass Viertklässlerinnen und Viertklässler an staatlich genehmigten Grundschulen einen rechtlich abgesicherten Zugang zu allgemein bildenden Gymnasien erhalten;

8. welche Konsequenzen sie zu ziehen gedenkt, sollte die Rechtmäßigkeit des Potenzialtests juristisch nicht gegeben sein;
9. wie sie der Kritik begegnet, dass – zusammen mit der chaotischen Durchführung von Kompass 4 – die „nicht unerheblichen Bedenken“ bzgl. der Rechtmäßigkeit des Potenzialtests seitens des Verwaltungsgerichts Karlsruhe das Vertrauen der Bevölkerung in die neue verbindlichere Grundschulempfehlung zerstört hat;
10. wie sie den Verlust des Vertrauens gemäß Ziffer 10 wieder zu gewinnen gedenkt;
11. inwieweit sie nun, nachdem zum wiederholten Male schwerwiegende Defizite in der Planung und Durchführung der Bildungsreform bekannt wurden, Handlungsbedarf dahingehend erkennt, das Gesetz zur Umsetzung der Bildungsreform grundlegend zu überarbeiten.

8.4.2025

Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Fink-Trauschel, Birnstock, Haußmann, Weinmann, Bonath, Haag, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Im Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 3. April 2025 hat dieses „in Bezug auf die Rechtsgrundlage des Potenzialtests und damit dessen Rechtmäßigkeit [...] nicht unerhebliche Bedenken“ geäußert. Der vorliegende Antrag versucht die Hintergründe und zu ziehende Konsequenzen zu eruieren.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. Mai 2025 Nr. 31-0141.5-21/42/3 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie die Rechtmäßigkeit des Potenzialtests im Zuge der Planung der Gesetzesänderung zur Bildungsreform geprüft hat (bitte angeben, welcher Personenkreis hierin involviert war);
2. inwieweit zum Zeitpunkt der Planung gemäß Ziffer 1 bereits Bedenken an einer evtl. mangelnden Rechtsgrundlage des Potenzialtests und damit dessen Rechtmäßigkeit bestanden;

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport bringt keine Regelungsentwürfe ein, an deren Rechtmäßigkeit Zweifel bestehen. Die Bedeutung des Gesetzesvorbehalts für schulrechtliche Regelungen war bei der Formulierung des Gesetzentwurfs im Blick und wurde entsprechend berücksichtigt.

3. welche Konsequenzen sie aus dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 3. April 2025 (3 K 1604/25) – insbesondere hinsichtlich der „nicht unerheblichen Bedenken“ seitens des Verwaltungsgerichts Karlsruhe bzgl. der „Rechtsgrundlage des Potenzialtests und damit dessen Rechtmäßigkeit, die sich auf die Aufnahmeentscheidung auswirkt“ – zieht;

4. wann mit Konsequenzen gemäß Ziffer 3 zu rechnen ist;

Zu 3. und 4.:

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts (VG) Karlsruhe hat seine Bedenken als „obiter dictum“ geäußert, sodass diese nicht tragend für die getroffene Entscheidung waren, und moniert lediglich „die Überantwortung der für das Bestehen des Potenzialtests erforderlichen Mindestanforderungen auf das Institut für Bildungsanalysen“.

Die abstrakte Festlegung einer Mindestpunktzahl für das Erreichen des gymnasialen Niveaus im Potenzialtest wäre keine „Entscheidung“ des Gesetzgebers über die zu erbringenden Leistungen, weil die Bedeutung des Punktwerts von der Aufgabenstellung und ihrem Schwierigkeitsgrad abhängt. Die eigentlich entscheidenden Festlegungen sind deshalb, wer den Potenzialtest konzipiert und bereitstellt sowie wer ihn durchführt: Beide Fragen beantwortet das Gesetz in § 88 Absatz 3 Satz 3 eindeutig.

„Sind die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht erfüllt, kann die Aufnahme in das allgemein bildende Gymnasium auch aufgrund des Ergebnisses eines Potenzialtests erfolgen, der vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg bereitgestellt und an den Gymnasien durchgeführt wird; der Potenzialtest misst die Kompetenzen an den gymnasialen Anforderungen.“

Weitere Einzelheiten zum Potenzialtest werden in der Verordnung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über die Aufnahme an den auf der Grundschule aufbauenden Schularten (Aufnahmeverordnung) geregelt. Der Abschnitt 3 dieser Verordnung widmet sich dem Potenzialtest und bestimmt z. B. die Elemente des Potenzialtests sowie die zugrundeliegenden Bildungsstandards.

5. welche Schwierigkeiten besonders für Viertklässlerinnen und Viertklässler an staatlich genehmigten Grundschulen bestehen, die nur über ein positives Ergebnis aus einem Potenzialtest den Zugang zu einem allgemein bildenden Gymnasium erhalten können;

6. wie sie diesen Schwierigkeiten gemäß Ziffer 6 zu begegnen gedenkt;

7. welche Konsequenzen sie wann zu ziehen gedenkt, sodass Viertklässlerinnen und Viertklässler an staatlich genehmigten Grundschulen einen rechtlich abgesicherten Zugang zu allgemein bildenden Gymnasien erhalten;

Zu 5., 6. und 7.:

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Beschulungsverhältnis der Schulen in freier Trägerschaft ist rein privatrechtlich. Jede Ersatzschule ist zunächst eine nur genehmigte Ersatzschule. Im Zuge der Genehmigung wird den Trägern daher der Hinweis erteilt, dass mit der Genehmigung „nicht die Berechtigung erteilt wird, Prüfungen abzunehmen und Zeugnisse zu erteilen“. Hierauf haben die nur genehmigten Ersatzschulen ihre Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten spätestens bei der Aufnahme in geeigneter Weise hinzuweisen.

Erst mit der Anerkennung erhält eine Schule in freier Trägerschaft das Recht, in Abschluss-, Versetzungs- und Prüfungsangelegenheiten wie eine öffentliche Schule zu agieren. Sie erhält als sogenannte „Beliehene“ hoheitliche Befugnisse in gewissen Bereichen und kann entsprechend wie eine öffentliche Schule rechtswirksam Berechtigungen für den weiteren Bildungsweg vergeben.

Die Berechtigung zur Anmeldung an einem Gymnasium kann eine nur genehmigte, aber nicht anerkannte Grundschule in freier Trägerschaft also nicht erteilen. An dieser Rechtslage hat sich grundsätzlich nichts geändert. Für den Übergang von einer nur genehmigten Schule auf ein öffentliches oder anerkanntes Gymnasium war auch bislang im Wege einer Feststellungsprüfung nachzuweisen, dass das Ziel des Bildungsgangs Grundschule erreicht wurde. Anstelle der bisher schulisch zu regelnden Feststellung steht nun der verbindlich anzuwendende Potenzialtest als rechtlich abgesicherter Zugang zu den allgemein bildenden Gymnasien.

8. welche Konsequenzen sie zu ziehen gedenkt, sollte die Rechtmäßigkeit des Potenzialtests juristisch nicht gegeben sein;

9. wie sie der Kritik begegnet, dass – zusammen mit der chaotischen Durchführung von Kompass 4 – die „nicht unerheblichen Bedenken“ bzgl. der Rechtmäßigkeit des Potenzialtests seitens des Verwaltungsgerichts Karlsruhe das Vertrauen der Bevölkerung in die neue verbindlichere Grundschulempfehlung zerstört hat;

10. wie sie den Verlust des Vertrauens gemäß Ziffer 10 wieder zu gewinnen gedenkt;

Zu 8., 9. und 10.:

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im neuen Aufnahmeverfahren NAVi 4 BW wurde die Grundschulempfehlung im Interesse gelingender Bildungsbiografien weiterentwickelt. Mit den neuen Komponenten Kompass 4 und der Möglichkeit des Potenzialtests wurde das Verfahren auf eine breitere Basis gestellt mit dem Ziel, ein landesweites objektives Instrument zur Verfügung zu stellen, das eine gute Entscheidungsgrundlage bietet, in welcher Schulart bzw. auf welchem Niveau die Kinder jeweils am besten weiter lernen können.

Nach Vorlage der Ergebnisse der vollständigen Evaluation der Kompetenzmessung Kompass 4 durch das IBBW werden diese auch vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport intensiv analysiert und bewertet werden. Auf Basis der Analyse und Bewertung wird Kompass 4 weiterentwickelt und optimiert (siehe hierzu auch Drucksachen 17/7963, 17/8007).

In Bezug auf den Potenzialtest geht das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport weiterhin von dessen Rechtmäßigkeit aus (siehe hierzu auch Antworten zu den Fragen 1 bis 7).

11. Inwieweit sie nun, nachdem zum wiederholten Male schwerwiegende Defizite in der Planung und Durchführung der Bildungsreform bekannt wurden, Handlungsbedarf dahingehend erkennt, das Gesetz zur Umsetzung der Bildungsreform grundlegend zu überarbeiten.

Zu 11.:

Die Landesregierung sieht keinen Handlungsbedarf dahingehend, das Gesetz zur Umsetzung der Bildungsreform grundlegend zu überarbeiten.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport